

## **Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates**

5. Gemeinderatssitzung vom 12. März 2024, Geschäft Nr. 2023-73

---

**2024.62      V5.C      Vorschriften, Gesetze, Verordnungen  
Änderung des Gebührentarifs per 1. Mai 2024**

### **1. Sachverhalt**

Die Gemeindeversammlung hat gestützt auf Art. 11 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2013 eine neue Gebührenverordnung erlassen. Gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 regelt der Gemeinderat die einzelnen Gebührenhöhen auf den festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten einzeln im Gebührentarif. Der Gebührentarif liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und muss in den amtlichen Publikationsorganen ausgeschrieben werden.

Im Mai 2022 haben die Zürcher Stimmberechtigten das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) an der Urne angenommen. Gegenüber der geltenden, bewährten Praxis im Kanton sieht das Bürgerrechtsgesetz nur wenige Änderungen vor. In einigen Bereichen, zum Beispiel bei der Prüfung der Grundkenntnisse, leistet es aber einen wichtigen Beitrag zu einer einheitlicheren Behandlung der Einbürgerungsgesuche.

Im Rahmen einer Totalrevision hat der Regierungsrat des Kantons Zürich auch die Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) an das neue Gesetz angepasst. Auch die Verordnung setzt im Grundsatz auf Bewährtes aus der Praxis. Neu ist unter anderem, dass die Bewerbenden weniger Unterlagen selbst einreichen müssen. Denn im Zuge der Digitalisierung hat die kantonale Verwaltung mittlerweile die Möglichkeit, verschiedene Dokumente direkt aus elektronischen Registern zu beziehen. Weiter regelt die Verordnung das Vorgehen beim Einbürgerungsgespräch ausführlicher. Das neue Gesetz und die Verordnung schaffen zudem eine Rechtsgrundlage für die elektronische Einbürgerung. Diese hat das kantonale Gemeindeamt (nachfolgend «GAZ» genannt) parallel zur neuen Gesetzgebung entwickelt. Seit Mai 2022 können Gesuchstellende ihr Einbürgerungsgesuch online einreichen. Anfang 2023 startete zudem der Betrieb einer Fachapplikation, auf der Kanton und Gemeinden die Gesuche gemeinsam und ohne Medienbrüche bearbeiten können. An seiner Sitzung vom 29. März 2023 beschloss der Regierungsrat, das neue Bürgerrechtsgesetz mit der dazugehörenden Verordnung per 1. Juli 2023 in Kraft zu setzen.

Die bis heute geltenden Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind in Artikel 15, 16 und 17 der Gebührenverordnung der Gemeinde Oberweningen vom 01. Januar 2018 geregelt.

Ab Inkrafttreten der neuen Gesetze per 1. Juli 2023 bezahlen Gesuchstellende die halbe Einbürgerungsgebühr, wenn sie bei Gesuchseinreichung (beim Gemeindeamt des Kantons Zürich) unter 25 Jahre alt sind. Die Einbürgerung für Personen unter zwanzig Jahre ist gebührenfrei. Diese Vorgaben gelten in allen Bürgerrechtsangelegenheiten. Weiter fällt seit Inkrafttreten der neuen Gesetze die Unterscheidung von Gesuchstellenden mit und ohne Anspruch weg, weil sie keine Auswirkung auf die Einbürgerungspraxis und lediglich historische Gründe hat.

## 2. Erwägungen

Der Gebührentarif ist zu aktualisieren, insbesondere weil seit Juli 2023 ein neues Einbürgerungsgesetz in Kraft ist.

### Einbürgerung

Im Gebührentarif der Gemeinde Oberweningen müssen künftig mindestens vier Einbürgerungstarife festgelegt werden:

- Gebühr für die Ordentliche Einbürgerung pro Person
- Gebühr für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer
- Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
- Gebühr bei einem negativen Einbürgerungsentscheid (Rückzug und/oder Ablehnung)

Für die Gebührenerhebung bei Gesuchen nach neuem Recht (Gesuchseingang ab 01. Juli 2023) muss eine gesetzliche Grundlage im Gebührentarif geschaffen werden. Grundsätzlich gilt im Bürgerrecht das Kostendeckungsprinzip.

Im Gebührentarif sind desweiteren weitere Artikel aufzunehmen, anzupassen oder zu überarbeiten (kommunale Verordnungen, Flyerverteilung, Raummiete Traulokal, Hundehaltung, Bewilligungsgebühr von grösseren PV-Anlagen über 100 kWp Sozialhilfebestätigung).

Der Gebührentarif soll demnach wie folgt festgesetzt werden:  
Nachfolgend wird auf die einzelnen Artikel eingegangen.

### Legende

- ~~schwarz durchgestrichen~~ = Text wird im Gebührentarif entfernt
- schwarz = bestehend und unverändert
- rot = neu
- blau = Bemerkung in Fusszeile des Gebührentarifs

---

### Art. 3 Drucksachen / Verordnungen

Verordnungen kommunaler Art (Broschüren-Form) Fr. ~~10.00~~ **gebührenfrei**

Elektronisch vorhandene Verordnungen und Reglemente von allgemeinem Interesse, die nicht dem Datenschutz unterliegen, werden via Internet kostenlos zur Verfügung gestellt.

---

### Art. 6 Dienstleistungen / Kosten Dritter

Ausserordentlicher Aufwand / Zusatzdienstleistungen werden an den Verursacher nach den effektiven Kosten (Personal, Material, Maschinen) weiterverrechnet. Es gelten die einzelnen Reglemente und Tariflisten.

#### Flyerverteilung durch Weibeldienst der Gemeinde

1 Flugblatt oder Broschüre<sup>1</sup> Fr. 200.00  
Verteilung von Todesanzeigen der Gemeinden Schöfflisdorf je Fr. 200.00  
sowie Schleinikon<sup>2</sup>

#### *In Fusszeile:*

<sup>1</sup> Gemäss Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2021.168 vom 05.10.2021, 2024.54 und 2024.55 vom 12.03.2024

<sup>2</sup> Gemäss Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2023.202 vom 16.10.2024



.....  
Sozialhilfebestätigung

*Im Tarif Art. 10 ist des Weiteren neu die Gebühr für eine Sozialhilfebestätigung aufzunehmen.*

**Art. 10**

Auszüge aus dem Einwohnerregister

allgemeine schriftliche Anfragen	Fr.	10.00
Besondere Personendaten	Fr.	20.00
Besonders schützenswertes Interesse	Fr.	30.00

Bei Anfragen ohne materielles Interesse (Suche nach Familienangehörigen, ehemalige Klassenkameraden usw.) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden. Mehrere Adressen (gesammelte Adressen nach Gruppen, Strassenzügen etc.) dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften ermittelt werden.

Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung für Rentenbezug		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	Fr.	20.00
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Antragsformular SuisseID	Fr.	20.00
<b>Sozialhilfebestätigung</b>		<b>Fr. 20.00</b>

.....

Traulokal

*Im Tarif Art. 13 sind des Weiteren die Gebühren für das Traulokal, gemäss Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2021.195 aufzunehmen. Die Raummiete pro Trauung beträgt Fr. 100.00.*

**Art. 13**

Traulokal

a) Einheimische (pro Trauung)	Fr.	100.00
b) Auswärtige (pro Trauung)	Fr.	100.00

.....

**Art. 15 Schweizerinnen und Schweizer**

~~Die Erteilung oder Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist für Schweizer gebührenfrei.~~

Die Gebühr für die Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts beträgt für

Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahre		gebührenfrei
für Bewerberinnen und Bewerber zwischen 20 und 25 Jahre	Fr.	100.00
für Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre	Fr.	200.00

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Bürgerrecht beträgt

für Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahre		gebührenfrei
für Bewerberinnen und Bewerber zwischen 20 und 25 Jahre		gebührenfrei
für Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre		gebührenfrei

**Art. 16 Ausländerinnen und Ausländer**

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

Einzelpersonen bis 25 Jahre	Fr. 250.00
Einzelpersonen über 25 Jahre	Fr. 500.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

Einzelpersonen bis 25 Jahre	Fr. 400.00
Einzelpersonen über 25 Jahre	Fr. 800.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Die Gebühr für die Erteilung oder Ablehnung des Bürgerrechts beträgt	
für Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahre	gebührenfrei
für Bewerberinnen und Bewerber zwischen 20 und 25 Jahre	Fr. 400.00
für Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre	Fr. 800.00

Die Gebühr für den Rückzug oder Abschreibung des Einbürgerungsgesuches beträgt	
für Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahre	gebührenfrei
für Bewerberinnen und Bewerber zwischen 20 und 25 Jahre	Fr. 50.00
für Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre	Fr. 100.00

**Art. 17 weitere Gebühren**

Sprachtest	effektive Kosten
Grundkenntnistest	effektive Kosten
Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	Gebühr gemäss Art. 16
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	nach Aufwand

*Begründung:*

*Massgebend ist der Artikel 23 und 24 der Gebührenverordnung vom 01.01.2018.*

*Ein ablehnender Einbürgerungsentscheid soll bewusst gleich teuer wie die ordentliche Einbürgerung sein. Erfahrungsgemäss generieren die vor dem ablehnenden Entscheid notwendigen Abklärungen sogar einen Mehraufwand gegenüber den Abklärungen bei einem Gesuch, welches gutgeheissen wird. Ähnlich ist es bei Einbürgerungsgesuchen, die nach Eingang bei der der Gemeinde zurückgezogen werden. Auch die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer soll künftig etwas kosten, weil sie ebenfalls Aufwände generiert (Prüfung Gesuchsunterlagen, Vorbereitung Gemeinderatsantrag, Weiterbearbeitung Gemeinderatsbeschluss, etc.). Im Vergleich zur ordentlichen Einbürgerung ist der Aufwand allerdings geringer, weshalb die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern günstiger sein soll.*

*Bei der erleichterten Einbürgerung erhebt das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Gebühr. Es bedarf daher keine Regelung im Gebührentarif.*

.....  
Hundehaltung

*Der Art. 20 im Gebührentarif ist gemäss Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2020.70 vom 02.06.2020 entsprechend anzupassen.*

**Art. 20**

Ersthunde, jährlich (inkl. Kantonsgebühr)	Fr. 150.00
jeder weitere Hund, jährlich (inkl. Kantonsgebühr)	Fr. 150.00
Schutz-, Katastropheneinsatzhund mit Attest	gebührenfrei
Begleithunde invalider Personen	gebührenfrei



Die Abgabe gilt pro Hund und Kalenderjahr, zzgl. die kantonale Abgabe.

Kommunale Hundeabgabe	Fr. 120.00
Schutz-, Katastropheneinsatzhund usw. mit Attest	gebührenfrei
Begleithund invalider Personen	gebührenfrei

**Art. 21 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben**

Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 200.00. Sind mehrere Gebäude Bestandteil eines Baugesuches gilt die totale Bausumme als Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Gebühr wird in diesem Fall – gemessen am Aufwand – um höchstens 50% erhöht.

Bausumme in Fr. 1'000.00		Differenz- ansatz ‰	Grundgebühr in Fr.	
von	bis		von	bis
0	10			200
10	25			250
25	100	10	250	1'000
100	250	6	1'000	1'900
250	500	5	1'900	3'150
500	1'000	4	3'150	5'150
1'000	2'000	3	5'150	8'150
2'000	5'000	2	8'150	14'150
Über 5'000		1	14'150	20'000

Bezüglich der Gebühren für Baukontrollen und –abnahmen wird auf Art. 23 verwiesen.

Bei Bauverweigerungen sowie beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr – gemessen am effektiven Aufwand – bis auf 10% der Grundgebühr gemäss obenstehender Tabelle reduziert werden.

Sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, kann die Gemeinde eine - gemessen am effektiven Aufwand - zusätzliche Gebühr von 10 – 50% der Grundgebühr gemäss obenstehender Tabelle verlangen.

Die Bewilligungs- und Abnahmegebühren für reine energetische Sanierungen und Erstellung von Anlagen für erneuerbare Energien werden auf ein Minimum angesetzt, das heisst zusammengerechnet Fr. 300.00.

Bei grösseren Anlagen (Leistung von mehr als 100 kWp) erhöht sich die Gebühr auf Fr. 1'000. Betrifft nur ein Teil des Bauprojekts solche Sanierungen bzw. Anlagen, wird die dafür aufgewendete Teilbausumme bei der Berechnung der Baugebühren in Abzug gebracht.

Des weiteren wird bei einigen Artikel (Art. 24, 25, 26 und 27) die Bemerkung "inkl. MWST" oder "exkl. MWST" ergänzt.

Der Gebührentarif hat sich nach den Prinzipien der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit sowie der Kostendeckung zu richten. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen halten diese Prinzipien ein.

#### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der vorliegende revidierte Gebührentarif wird genehmigt und wird per 01. Mai 2024 in Kraft gesetzt.
2. Der Gebührentarif ist öffentlich zu publizieren und die Aktenaufgabe ist zu gewährleisten.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss seinen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Mitteilung an:
  - RPK-Präsident (per Mail)  
Beilage: Gebührentarif
  - Alle Verwaltungsabteilungen (per Mail; Beilage: Gebührentarif)
  - Kanzlei (Punkt 2)
  - Akten

#### Art. 15 Schweizerinnen und Schweizer

~~Die Erteilung oder Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist für Schweizer gebührenfrei.~~

Die Gebühr für die Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts beträgt für  
Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahre gebührenfrei  
für Bewerberinnen und Bewerber zwischen 20 und 25 Jahre Fr. 100.00  
für Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre Fr. 200.00

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Bürgerrecht beträgt  
für Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahre gebührenfrei  
für Bewerberinnen und Bewerber zwischen 20 und 25 Jahre gebührenfrei  
für Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre gebührenfrei

#### Art. 16 Ausländerinnen und Ausländer

~~Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung~~

~~Einzelpersonen bis 25 Jahre Fr. 250.00~~

~~Einzelpersonen über 25 Jahre Fr. 500.00~~

~~miteingebürgerte Kinder gebührenfrei~~

~~Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung~~

~~Einzelpersonen bis 25 Jahre Fr. 400.00~~



~~Einzelpersonen über 25 Jahre~~ Fr. 800.00  
~~miteingebürgerte Kinder~~ gebührenfrei

Die Gebühr für die Erteilung oder Ablehnung des Bürgerrechts beträgt  
für Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahre gebührenfrei  
für Bewerberinnen und Bewerber zwischen 20 und 25 Jahre Fr. 400.00  
für Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre Fr. 800.00

Die Gebühr für den Rückzug oder Abschreibung des Einbürgerungsgesuches beträgt  
für Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahre gebührenfrei  
für Bewerberinnen und Bewerber zwischen 20 und 25 Jahre Fr. 50.00  
für Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre Fr. 100.00

#### Art. 17 weitere Gebühren

Sprachtest effektive Kosten  
Grundkenntnistest effektive Kosten  
~~Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat~~ Gebühr gemäss Art. 16  
~~Rückzug des Einbürgerungsgesuches~~ nach Aufwand

#### Begründung:

Massgebend ist der Artikel 23 und 24 der Gebührenverordnung vom 01.01.2018.

Ein ablehnender Einbürgerungsentscheid soll bewusst gleich teuer wie die ordentliche Einbürgerung sein. Erfahrungsgemäss generieren die vor dem ablehnenden Entscheid notwendigen Abklärungen sogar einen Mehraufwand gegenüber den Abklärungen bei einem Gesuch, welches gutgeheissen wird. Ähnlich ist es bei Einbürgerungsgesuchen, die nach Eingang bei der der Gemeinde zurückgezogen werden. Auch die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer soll künftig etwas kosten, weil sie ebenfalls Aufwände generiert (Prüfung Gesuchsunterlagen, Vorbereitung Gemeinderatsantrag, Weiterbearbeitung Gemeinderatsbeschluss, etc.). Im Vergleich zur ordentlichen Einbürgerung ist der Aufwand allerdings geringer, weshalb die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern günstiger sein soll.

Bei der erleichterten Einbürgerung erhebt das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Gebühr. Es bedarf daher keine Regelung im Gebührentarif.

#### Sozialhilfebestätigung

Im Tarif Art. 10 ist des Weiteren neu die Gebühr für eine Sozialhilfebestätigung aufzunehmen.

#### Art. 10

##### Auszüge aus dem Einwohnerregister

allgemeine schriftliche Anfragen Fr. 10.00  
Besondere Personendaten Fr. 20.00  
Besonders schützenswertes Interesse Fr. 30.00

Bei Anfragen ohne materielles Interesse (Suche nach Familienangehörigen, ehemalige Klassenkameraden usw.) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden. Mehrere Adressen (gesammelte Adressen nach Gruppen, Strassenzügen etc.) dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften ermittelt werden.

Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 30.00  
Wohnsitzbestätigung Fr. 30.00  
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA) Fr. 10.00

Lebensbescheinigung für Rentenbezug		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	Fr.	20.00
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Antragsformular SuisselD	Fr.	20.00
<b>Sozialhilfebestätigung</b>		<b>Fr. 20.00</b>

.....

Traulokal

*Im Tarif Art. 13 sind des Weiteren die Gebühren für das Traulokal, gemäss Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2021.195 aufzunehmen. Die Raummiete pro Trauung beträgt Fr. 100.00.*

**Art. 13**

Traulokal

a) Einheimische (pro Trauung)	Fr.	100.00
b) Auswärtige (pro Trauung)	Fr.	100.00

.....

Hundehaltung

Der Art. 20 im Gebührentarif ist gemäss Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2020.70 vom 02.06.2020 entsprechend anzupassen.

**Art. 20**

<del>Ersthunde, jährlich (inkl. Kantonsgebühr)</del>	<del>Fr.</del>	<del>150.00</del>
<del>jeder weitere Hund, jährlich (inkl. Kantonsgebühr)</del>	<del>Fr.</del>	<del>150.00</del>
<del>Schutz-, Katastropheneinsatzhund mit Attest</del>		<del>gebührenfrei</del>
<del>Begleithunde invalider Personen</del>		<del>gebührenfrei</del>

Die Abgabe gilt pro Hund und Kalenderjahr, zzgl. die kantonale Abgabe.

Kommunale Hundeabgabe	Fr.	120.00
Schutz-, Katastropheneinsatzhund usw. mit Attest		gebührenfrei
Begleithund invalider Personen		gebührenfrei

.....



**Art. 21 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben**

Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 200.00. Sind mehrere Gebäude Bestandteil eines Baugesuches gilt die totale Bausumme als Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Gebühr wird in diesem Fall – gemessen am Aufwand – um höchstens 50% erhöht.

Bausumme in Fr. 1'000.00 von bis		Differenz- ansatz ‰	Grundgebühr in Fr. von bis	
0	10			200
10	25			250
25	100	10	250	1'000
100	250	6	1'000	1'900
250	500	5	1'900	3'150
500	1'000	4	3'150	5'150
1'000	2'000	3	5'150	8'150
2'000	5'000	2	8'150	14'150
Über 5'000		1	14'150	20'000

Bezüglich der Gebühren für Baukontrollen und –abnahmen wird auf Art. 23 verwiesen.

Bei Bauverweigerungen sowie beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr – gemessen am effektiven Aufwand – bis auf 10% der Grundgebühr gemäss obenstehender Tabelle reduziert werden.

Sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, kann die Gemeinde eine - gemessen am effektiven Aufwand - zusätzliche Gebühr von 10 – 50% der Grundgebühr gemäss obenstehender Tabelle verlangen.

Die Bewilligungs- und Abnahmegebühren für reine energetische Sanierungen und Erstellung von Anlagen für erneuerbare Energien werden auf ein Minimum angesetzt, das heisst zusammengerechnet Fr. 300.00.

**Bei grösseren Anlagen (Leistung von mehr als 100 kWp) erhöht sich die Gebühr auf Fr. 1'000.** Betrifft nur ein Teil des Bauprojekts solche Sanierungen bzw. Anlagen, wird die dafür aufgewendete Teilbausumme bei der Berechnung der Baugebühren in Abzug gebracht.

.....  
Des weiteren wird bei einigen Artikel (Art. 24, 25, 26 und 27) die Bemerkung "**inkl. MWST**" oder "**exkl. MWST**" ergänzt.

Der Gebührentarif hat sich nach den Prinzipien der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit sowie der Kostendeckung zu richten. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen halten diese Prinzipien ein.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der vorliegende revidierte Gebührentarif wird genehmigt und wird per 01. Mai 2024 in Kraft gesetzt.
2. Der Gebührentarif ist öffentlich zu publizieren und die Aktenaufgabe ist zu gewährleisten.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss seinen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Mitteilung an:
  - RPK-Präsident (per Mail)  
Beilage: Gebührentarif
  - Alle Verwaltungsabteilungen (per Mail; Beilage: Gebührentarif)
  - Kanzlei (Punkt 2)
  - Akten

**GEMEINDERAT OBERWENINGEN**

Melissa Hösli-Vorrasi  
Vizepräsidentin

Kaspar Zbinden  
Schreiber

Versandt: **19. März 2024**